

# AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

54. Jahrgang

30. März 2022

Nummer 16

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	146
– Zustellung von Bescheiden (Kassen- und Steueramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	146
– Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	147
– Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Bekanntmachung der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH	149
Sitzung des Rates der Bundesstadt Bonn am 04. April 2022	150
Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl in der Stadt Bonn am 15. Mai 2022	153

Haus- und Nutzungsordnung für die Sportstätten der Bundesstadt Bonn 155

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen 161

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Der/die Bescheide (Aktenzeichen:5000.0917.4109 StB) der Bundesstadt Bonn

– Amt 21-30 – vom 12.01.2022 für

Annekathrin Lechtermann, früher wohnhaft Am Nippenkreuz 8, 53179 Bonn, jetzt unbekanntes Aufenthaltes,

liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 17.03.2022

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Tim Hammerer

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Der Bescheid (Aktenzeichen:00073883ZV0004) der Bundesstadt Bonn

– Amt 21-12 – vom 23.03.2022 für

Ümit Süslü, früher wohnhaft Alfterer Str. 40, 53347 Alfter, jetzt unbekanntes Aufenthaltes,

liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 15 A bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 23.03.2022

Die Oberbürgermeisterin  
Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde  
Im Auftrag  
gez. S. Lehmacher

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Der Bescheid der Bundesstadt Bonn nach dem Sozialgesetzbuch – Buch X – (SGB X)

Datum: 21.03.2022 Aktenzeichen: 50-133/88-6011

an Herrn Naser FAKHARI FARD

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str.5, 53225 Bonn, Zimmer 201, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 25.03.2022

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
Schwabauer

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum: 23.03.2022 AZ: 50-223/890086  
An Herrn: Abu Shahla, Ahmad Nizar Hashem

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 3, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 23.03.2022

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Peciarolo

## Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom  
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 08.03.2022	PK-Nr. 7777.5475.7398
Betroffene/r Ibrahim Kryeziu, Chemnitzer Weg 3, 53119 Bonn	
Datum 17.01.2022	PK-Nr. 7777.4645.1633
Betroffene/r Melinda-Daniela Gergely, Oraniering 20, 47798 Krefeld	
Datum 22.02.2022	PK-Nr. 7777.5493.5830
Betroffene/r Hans Christian Weiß-Margis, Eulenberg 5, 53129 Bonn	
Datum 15.03.2022	PK-Nr. 33-21 / 2-21-O-81374
Betroffene/r Der Besitzer/die Besitzerin des Kfz (Pkw Peugeot 206, aml. Kennz. BN-YO 20), z. Zt. abgestellt in Bonn, Oberkasseler Straße	
Datum 17.02.2022	PK-Nr. 7779.3453.3710
Betroffene/r Klaudia Busch, Sebastianstraße 131, 53115 Bonn	
Datum 23.02.2022	PK-Nr. 7779.3454.1136
Betroffene/r Ivanova Parlova, Grabenstraße 70, 53948 Bad Breisig	
Datum 22.11.2021	PK-Nr. 7779.3445.0092
Betroffene/r Qasem Yahya Ali Ahmed Al-Zqri, An der Nesselburg 97, 53179 Bonn	
Datum 09.02.2022	PK-Nr. 7779.3452.3413
Betroffene/r Lamin Kouyaté, Sebastianstraße 131, 53121 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **18.03.2022**

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

# Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom  
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 10.12.2021	PK-Nr. 7777.5468.0239
Betroffene/r Thira, Georghe-Vasile, Emil-Mayrisch-Str. 1, 52 499 Baesweiler	
Datum 22.02.2022	PK-Nr. 7777.3135.8535
Betroffene/r Gengec, Hasan Harald, Mainzer Str. 142, 53 179 Bonn	
Datum 18.02.2022	PK-Nr. 7777.4667.9766
Betroffene/r Nkelani, Ntalani Jossy, Wolkenburgstr. 17, 53 177 Bonn	
Datum 17.03.2022	PK-Nr. 7777.3136.3385
Betroffene/r Santillan, John-Paul, Langeler Str. 5, 53 859 Niederkassel	
Datum 21.03.2022	PK-Nr. 7777.5473.5203
Betroffene/r Abdallah, Mohamed, Boffertsweg 47, 53 489 Sinzig	
Datum 21.02.2022	PK-Nr. 7779.3453.7066
Betroffene/r Homann, Eugen, Sebastianstr. 131, 53 115 Bonn	
Datum 28.02.2022	PK-Nr. 7779.3454.4917
Betroffene/r Ibrahim, Jalal, Bürgerstr. 21, 53 173 Bonn	
Datum 17.02.2022	PK-Nr. 33-21/2-22-S-80098
Betroffene/r Rangelov, Severin, Schweidnitzer Weg 2 (3. OG), 53 119 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **23. März 2022**

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag

gez. Schöps

## Bekanntmachung der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH

### Fernwärmepreise zum 01.04.2022 für den Stadtbezirk Bonn:

Nach § 3 des Fernwärmeliefervertrages bestimmen die Werte der folgenden Elemente den Fernwärmepreis der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH zum 01.04.2022:

<b>Element</b>	<b>Wert zum 01.04.2022</b>
Investitionsgüterindex	108,87
Lohn	18,59
Erdgasindex Großhandel	41,59
Erdgasindex Haushalte	102,48
CO <sub>2</sub> -Preis	62,66
Zuteilung Zertifikate	0,2503

Daraus resultieren folgende Preise zum 01.04.2022:

	<b>netto</b>	<b>brutto*</b>
Jahresgrundpreis für die ersten 10 kW	101,82 Euro	121,17 Euro
für jedes kW darüber hinaus	38,10 Euro/kW	45,34 Euro/kW
Arbeitspreis	8,814 Cent/kWh	10,489 Cent/kWh
Emissionspreis	0,799 Cent/kWh	0,951 Cent/kWh

\*in den Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent enthalten

Der Arbeitspreis verändert sich damit um 47,21 %. Davon entfallen 0,24 % auf die Investitionsgüter, 0,00 % auf den Lohn, 46,33 % auf den Erdgasindex Großhandel und 0,63 % auf den Erdgasindex Haushalte (gerundete Werte).

## Öffentliche Bekanntmachung der Bundesstadt Bonn

Gemäß § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit § 18 der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn vom 1. Juli 1996 zuletzt geändert mit Satzung vom 02. August 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, dass eine Sitzung des Rates der Bundesstadt Bonn

**am Montag, dem 04.04.2022, 19:00 Uhr,  
im Stadthaus, Ratssaal**

stattfindet.

**Die Sitzung des Rates endet, falls sie nicht durch Beschluss verlängert wird, gemäß § 2 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Rates, spätestens um 23:00 Uhr. Für den Fall, dass einzelne Tagesordnungspunkte, deren Reihenfolge sich noch in der Sitzung ändern kann, aus Zeitgründen nicht mehr behandelt werden können, wird rein vorsorglich für den folgenden Montag (11.04.2022) ab 19:00 Uhr eine Folgesitzung einberufen, deren mögliche Tagesordnung am Freitag im Bonner Rats- und Informationssystem eingesehen werden könnte.**

Bekanntmachung der Sitzung des Rates

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde öffentlich  
*-entfällt-*
- 2 Anerkennung der öffentlichen Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift
- 4 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen  
*-entfällt-*
- 5 Beschlüsse
- 5.1 Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Seilbahnplanung stoppen" 220604
- 6 Anträge  
*-entfällt-*
- 7 Mitteilungen
- 7.1 Denkmalgerechte Instandsetzung und Modernisierung der Beethovenhalle Bonn; hier: Aktueller Projektstand und weiteres Vorgehen (Stand: 12/2021) 220283
- 7.1.1 Denkmalgerechte Instandsetzung und Modernisierung der Beethovenhalle Bonn; hier: Aktueller Projektstand und weiteres Vorgehen (Stand: 15.02.2022) 220283-02 ST
- 7.2 Denkmalgerechte Instandsetzung und Modernisierung der Beethovenhalle Bonn; hier: Maßgabe des Projektbeirates vom 16.11.2021 zu DS-Nr. 211968 220284
- 7.2.1 Denkmalgerechte Instandsetzung und Modernisierung der Beethovenhalle Bonn; hier: Maßgabe des Projektbeirates vom 16.11.2021 zu DS-Nr. 211968 220284-02 ST
- 7.2.2 Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung 220614
- 8 Aktuelle Informationen der Verwaltung

Bonn, den 21.03.2022

Katja Dörner

## Bekanntmachung der Sitzung des Rates

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nichtöffentliche Sitzung statt, deren Tagesordnung eine Beschlussvorlage betr. „Denkmalgerechte Instandsetzung und Modernisierung der Beethovenhalle Bonn; hier: Budgetbereitstellung zur Sicherstellung der Projektsteuerungsleistungen“ sowie zwei Stellungnahmen zu öffentlichen Mitteilungsvorlagen betr. „Denkmalgerechte Instandsetzung und Modernisierung der Beethovenhalle Bonn; hier: Aktueller Projektstand und weiteres Vorgehen“ und „Denkmalgerechte Instandsetzung und Modernisierung der Beethovenhalle Bonn; hier: Maßgabe des Projektbeirates vom 16.11.2021“ umfasst.

==

Nähere Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können interessierte Internetbenutzer auf der Homepage der Stadt Bonn finden: <https://www.bonn.sitzung-online.de/public/TO010?SILFDNR=2001313>. Dort können über verschiedene Suchmöglichkeiten der Inhalt der öffentlichen Vorlagen, die Ergebnisse vorberatender Gremien, die Terminplanung von Rat, Bezirksvertretungen und Ausschüssen sowie Informationen über die Mandatsträger abgerufen werden.

Als zusätzlichen Service bietet die Bundesstadt Bonn bei jeweils aktuell vorliegendem Einverständnis der Ratsmitglieder die Übertragung der Sitzung auf ihrem youtube-Kanal an: <https://www.youtube.com/user/BundesstadtBonn> .

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl in der Kreisfreien Stadt 'Bundesstadt Bonn' am 15.05.2022**

Nach § 22 Abs. 1 Landeswahlgesetz, §§ 25, 27 Landeswahlordnung gebe ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 22.03.2022 folgende Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl in der Kreisfreien Stadt 'Bundesstadt Bonn' zugelassen hat:

Bewerber/innen im Wahlkreis 030

Nr.	Partei / Kennwort	Name	Beruf	Geburtsjahr/-ort	Wohnort und Email-Adresse oder Postfach
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Déus, Guido	Landtagsabgeordneter, Bundesbeamter, Diplom-Finanzwirt	1968, Porz am Rhein/Köln	Bonn kontakt@guido-deus.de
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Möhlenkamp, Magdalena	Rechtsanwältin	1986, Osnabrück	Bonn magdalena_moehlenkamp@gmx.de
3	Freie Demokratische Partei (FDP)	Müller-Rech, Franziska Christiana Regina	Diplom Kauffrau (FH), Versicherungskauffrau	1985, Bonn	Bonn franziska.mueller-rech@landtag.nrw.de
4	Alternative für Deutschland (AfD)	Prof. Dr. Neuhoff, Hans Ludwig	Professor an einer Kunsthochschule	1959, Bonn	Düsseldorf hans.neuhoff@afd-bonn.de
5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Achtermeyer, Tim	Marketing Associate	1993, Mönchengladbach	Bonn tim.achtermeyer@gruene-bonn.de
6	DIE LINKE (DIE LINKE)	von Raußendorf, Hanno	Jurist	1962, Beirut	Bonn hanno.raussendorf@dieLinke-nrw.de
7	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	Franz, Fenja	Sozialpädagogin	1976, Siegburg	Bonn dieparteiBonn@gmail.com
8	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	Dr. Stamm, Roger	Rentner	1953, Erlangen	Siegburg b_r.stamm@t-online.de
9	Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	Poltrock-Herder, Arno Wolfgang	Diplom-Ingenieur	1959, Bonn	Bonn arno@poltrock.de
10	Volt Deutschland (Volt)	Sanchez Copano, Fabio	Notfallsamitäter	1996, Bonn-Duisdorf jetzt Bonn	Bonn fabio.sanchezcopano@volteuropa.org

Bewerber/innen im Wahlkreis 031

Nr.	Partei / Kennwort	Name	Beruf	Geburtsjahr/-ort	Wohnort und Email-Adresse oder Postfach
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Dr. Katzidis, Christos	Polizeioberleitender Landtagsabgeordneter	1969, Düsseldorf	Bonn kontakt@christos-katzidis.de
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Kunze, Gabriel	Angestellter	1981, Bonn	Bonn gabrielkunze@gmail.com
3	Freie Demokratische Partei (FDP)	Dr. Stamp, Gerd Monte Joachim	Landesminister	1970, Bad Ems	Bonn joachim.stamp@landtag.nrw.de
4	Alternative für Deutschland (AfD)	Ulbrich, Sascha	Angestellter	1972, Immerath	Düsseldorf sascha.ulbrich@afd-bonn.de
5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Dr. Höller, Julia	Oberregierungsrätin	1982, Hamm	Bonn julia.hoeller@gruene-bonn.de
6	DIE LINKE (DIE LINKE)	Schenkel, Julia	Angestellte	1992, Köln	Bonn julia.schenkel@dielinke-bonn.de
7	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	Meyer, Dominique	Kfm. Groß-/Außenhandel	1981, Beja	Bonn diepartei-bonn@gmail.com
8	Partei der Humanisten (Die Humanisten)	Wirths, Jan Arne	Student	2003, Köln	Bonn jan.ame.wirths@gmail.com
9	Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	Gintzel, Dirk	Diplom-Ingenieur	1963, Münster	Bonn dirk@gintzel.de
10	Volt Deutschland (Volt)	Rauch, Thomas	Risikocontroller	1970, Bonn	Bonn thomas.rauch@volteuropa.org

Bonn, den 22.03.2022

stellv. Kreiswahlleiter

Wolfgang Fuchs

# **Haus- und Nutzungsordnung für die Sportstätten der Bundesstadt Bonn**

**vom 17. März 2022**

Der Rat der Stadt Bonn hat in seiner Sitzung am 17. März 2022 folgende Haus- und Nutzungsordnung für die Sportstätten der Bundesstadt Bonn beschlossen:

## **1. Zweck; Geltungsbereich**

1.1 Die Haus- und Nutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in und auf den städtischen Sportstätten und gilt für alle Nutzer\*innen und Besucher\*innen.

1.2 Die Besucher\*innen und Nutzer\*innen der Sportstätte erkennen die Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung verbindlich an. Sie verpflichten sich, alle dieser Zweckbestimmung entsprechenden Anordnungen zu beachten.

1.3 Diese Haus- und Nutzungsordnung gilt nicht für die Bäder- und Lehrschwimmbecken der Stadt Bonn. Dort gilt die Haus- und Badeordnung für die Bäder.

## **2. Nutzung von Sportstätten**

### **2.1 Benutzungszeiten**

Die Benutzungszeiten der städtischen Sportstätten sind in der Benutzungszeitordnung der Bundesstadt Bonn geregelt. Die Nutzung kann von der Stadt Bonn allgemein oder in bestimmten Sportstätten vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden. Ansprüche können daraus nicht geltend gemacht werden.

Belegungszeiten für Schulen und Vereine werden über Zuweisungen durch das Belegungsmanagement im Sport- und Bäderamt der Stadt Bonn festgelegt.

### **2.2 Sporthallen**

2.2.1 Die Nutzung der Sporthallen für sportliche Zwecke ist bei der Sportverwaltung zu beantragen. Die von der Sportverwaltung genehmigte Nutzung umfasst auch das Umkleiden und Duschen und wird in einem Belegungsplan, der auf der Homepage der Stadt Bonn eingesehen werden kann, dokumentiert. Nach Ablauf der genehmigten Nutzung ist die Sportstätte unverzüglich zu verlassen.

Die Nutzung der Sporthallen für nichtsportliche Zwecke ist beim Städtischen Gebäudemanagement zu beantragen. Es gilt die Mietordnung für temporäre Vermietungen von schulisch genutzten Liegenschaften/städtischen Schulen und städtischen Sport- und Mehrzweckhallen.

2.2.2 Die Sporthallen dürfen nur unter der Aufsicht einer verantwortlichen Person betreten und genutzt werden, dem die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung obliegt. Minderjährige können als verantwortliche Beauftragte eingesetzt werden, wenn sie förmlich durch den Vereinsvorstand bestellt wurden, sie mindestens 16 Jahre alt sind, über die notwendige persönliche und fachliche Reife verfügen und die Erziehungsberechtigten zugestimmt haben.

2.2.3 Vor der Nutzung hat die verantwortliche Person die Sporthalle auf Ordnung und Sauberkeit zu kontrollieren. Vorhandene oder während der Benutzung entstandene Mängel oder Schäden müssen unverzüglich dem Hausmeister/Hallenwart oder der für die Vergabe zuständigen Stelle gemeldet werden.

2.2.4 Geräteraumtore sind vor jeder Benutzung augenscheinlich auf Sicherheitsmängel zu überprüfen. Die sogenannten „Sichtkontrollen“ sind durch die beauftragten Verantwortlichen durchzuführen. Hierbei geht es insbesondere um Mängel und Beschädigungen, die auch für Laien sofort erkennbar sind. Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister/Hallenwart zu melden. Beschädigte Tore dürfen nicht mehr benutzt werden. Geräteraumtore dürfen von Kindern und Jugendlichen grundsätzlich nicht bedient werden, es sei denn, es handelt sich um einen Jugendlichen, der gem. Ziffer 2.2.2. vom Verein als verantwortliche Person bestellt worden ist.

2.2.5 Ein Anspruch auf die Überlassung einer bestimmten Sportstätte zu einer bestimmten Zeit besteht nicht.

2.2.6 Die Genehmigung zur Nutzung einer Sportstätte kann mit Auflagen verbunden und jederzeit widerrufen werden.

2.2.7 Die Umkleieräume dürfen nicht mit beschmutzten Schuhen betreten werden. Dusch- und Waschräume sind ohne Schuhe zu betreten.

2.2.8 Die Anlagen sind nur mit geeignetem Schuhwerk zu nutzen.

## 2.3 Außensportanlagen

2.3.1 Schulen, Vereine oder sonstigen Benutzergruppen können die Nutzung der Außensportanlagen für die Durchführung des Schulsports bzw. des Trainings- und Spielbetriebes sowie für Veranstaltungen bei der Sportverwaltung beantragen. Die Nutzungszeiten des Vereins- und Schulsports werden durch einen Belegungsplan geregelt.

2.3.2 Geöffnete und frei zugängliche Außensportanlagen - mit Ausnahme der Naturrasenspielfelder - können, sofern nicht durch Vereins- und den Schulsport belegt, allgemein zum Spiel und Sport von jedermann genutzt werden.

2.3.3 Die Fußballvereine sind verpflichtet, mobile Tore nach der Nutzung wieder ordnungsgemäß anzuketten.

2.3.4 Kunst- und Naturrasenspielfelder dürfen grundsätzlich nicht zum Kugelstoßen sowie zum Diskus- und Hammerwerfen genutzt werden; auch nicht zu Übungszwecken. Speerwurf ist auf Kunstrasenplätzen nicht erlaubt. Ausnahmen können auf begründeten Antrag hin zugelassen werden.

2.3.5 Das Befahren der Sportplätze mit Fahrzeugen jeglicher Art ist untersagt.

2.3.6 Die Umkleieräume dürfen nicht mit beschmutzten Schuhen betreten werden. Dusch- und Waschräume sind ohne Schuhe zu betreten.

2.3.7 Die Außentüren der Umkleidegebäude und -räume müssen während der Übungsstunden und auch während der Veranstaltungen so verschlossen werden, dass Unbefugte keinen Zutritt finden.

### **3. Nutzung der Sportgeräte**

3.1 Die vorhandenen Sportgeräte dürfen nur für sportliche Zwecke benutzt werden. Sie stehen allen Nutzer\*innen gleichermaßen zur Verfügung.

3.2 Die Sportgeräte sind vor der Nutzung auf Schäden zu überprüfen. Schadhafte Geräte dürfen nicht genutzt werden. Treten Mängel auf, so ist die Nutzung sofort einzustellen. Die Mängel sind der Sportverwaltung umgehend telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.

3.3 Sportgeräte sind so mit den dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu befördern, dass jegliche Beschädigungen vermieden werden.

3.4 Das sachgemäße Verstellen der Geräte hat nur unter der Aufsicht der bzw. des Beauftragten zu erfolgen.

3.5 Nach ihrem Gebrauch sind die Geräte wieder an ihren Standort zu bringen. Barren, Turnpferde und Turnböcke sind tief zu stellen, Barrenholme und sonstige Vorrichtungen sind zu entspannen, bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen.

3.6 Nutzereigene Geräte können in den Sportstätten aufbewahrt und aufgestellt werden. Voraussetzung ist, dass ausreichend Platz und Raum zum Aufstellen/Lagern der Gerätschaften vorhanden ist und alle Rettungs-/Fluchtwege freigehalten werden. Aufbewahrung und Aufstellort der Gerätschaften sind mit dem Hausmeister/Hallenwart abzustimmen. Die Verwaltung haftet nicht für Schäden oder Diebstähle.

### **4. Verhalten**

4.1 Nutzer\*innen und Besucher\*innen haben sich in den Sportstätten so zu verhalten, dass keine anderen Personen gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

4.2 Nutzer\*innen und Besucher\*innen sind verpflichtet, die Sportstätten pfleglich zu behandeln, Sauberkeit zu wahren und ordnungsgemäß zu verlassen. Nutzer\*innen

tragen die Kosten einer Sonderreinigung, sofern diese durch unsachgemäße Benutzung der Sportanlage erforderlich wird. Die Verwendung von Haftmitteln ist grundsätzlich untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Sportverwaltung in Abstimmung mit dem Städtischen Gebäudemanagement.

4.3 Nutzergruppen, die Sporthallen und Umkleidegebäude auf Sportanlagen in Schlüsselverantwortung nutzen, haben nach Beendigung der Nutzung alle Fenster zu verschließen, die Wasserverbrauchsstellen abzustellen sowie die Beleuchtungskörper abzuschalten. Die Sporthalle/das Umkleidegebäude ist ordnungsgemäß abzuschließen; dabei sind alle Außentüren zu prüfen.

4.4 Der Sportbetrieb in den Sporthallen ist mit sauberen, nicht färbenden Sportschuhen durchführen.

4.5 In allen Sporthallen, Umkleidegebäuden und auf dem gesamten Sportgelände darf nicht geraucht werden.

4.6 Speiseabgabe und Ausschank alkoholfreier Getränke sind gewerberechtlich erlaubnisfrei. Wenn Vereine z.B. bei Festen und Veranstaltungen Alkohol gewerblich, das heißt über den Selbstkostenpreis hinaus ausschenken, brauchen sie eine Genehmigung nach dem Gaststättengesetz (GastG).

4.7 Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Wegen und Plätzen bewegt und abgestellt werden. Ein Anspruch auf Parkraum besteht nicht.

4.8 Tiere dürfen die Sporthallen und Sportflächen nicht betreten. Hunde sind im Zuschauerbereich der Außensportanlage an der Leine zu führen.

4.9 Die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes NRW sowie der Sportanlagen-Lärmschutzverordnung sind einzuhalten.

## **5. Haftung**

5.1 Die Nutzer\*innen haften gegenüber der Stadt Bonn, ihren Mitarbeitern\*innen und Beauftragten im Rahmen gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für alle Schäden, die der Stadt Bonn, ihren Mitarbeitern\*innen oder Beauftragten durch die Nutzung entstehen. Dies gilt nicht, sofern den jeweiligen Nutzer / die jeweilige Nutzerin in Bezug auf den Schadenseintritt kein Verschulden trifft.

5.2 Falls Dritte in Folge der Nutzung Schadenersatzansprüche gegenüber der Stadt Bonn, ihren Mitarbeiter\*innen oder Beauftragten zu Recht geltend machen, sind die Nutzer\*innen verpflichtet, die Stadt Bonn, ihre Mitarbeiter oder Beauftragte im Innenverhältnis von diesen Ansprüchen finanziell frei zu stellen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn den jeweiligen Nutzer / die jeweilige Nutzerin an der Schadensentstehung kein Verschulden trifft. Die Nutzer\*innen verzichten soweit gesetzlich zulässig gegenüber der Stadt Bonn, ihren Mitarbeiter\*innen oder Beauftragten auf die Geltendmachung von Regressansprüchen.

5.3 Die Stadt Bonn haftet gegenüber den Nutzer\*innen *sowie gegenüber Dritten* für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Bonn gegenüber den Nutzer\*innen *sowie gegenüber Dritten* nur, wenn sie durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln ihrer Mitarbeiter\*innen oder ihrer Beauftragten entstanden sind. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt Bonn als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

5.4 Die Nutzer\*innen verpflichten sich, für Veranstaltungen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die vorstehenden Risiken deckt. Der Versicherungsschein ist auf Verlangen vorzulegen.

## **6. Fundgegenstände**

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Fundgegenstände.

## **7. Zutritt von Mitarbeiter\*innen der Sportverwaltung**

Die Mitarbeiter\*innen der Sportverwaltung sind berechtigt, die Sportstätten zu jeder Zeit, auch während der Übungen und Veranstaltungen, kostenfrei zu betreten. Sie sind nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises einzulassen; ihnen ist jede geforderte Auskunft zu erteilen.

## **8. Aufsicht und Hausrecht**

8.1 Die Beauftragten der Stadt Bonn sorgen dafür, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung eingehalten werden. Ihren Anordnungen ist deshalb Folge zu leisten.

8.2 Die von den Vereinen bestellten verantwortlichen Personen sorgen dafür, dass die Mitglieder ihrer Gruppen die Regeln der Haus- und Nutzungsordnung beachten. Sollte dies im Einzelfall nicht gelingen, so hat die jeweilige verantwortliche Person sich an den jeweiligen Beauftragten der Stadt Bonn zu wenden.

8.3 Die Beauftragten der Stadt Bonn (z.B. Hausmeister, Hallen- oder Platzwarte) sind befugt, Personen, die gegen die Haus- und Nutzungsordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen nicht beachten, aus der Sportstätte zu weisen. Dasselbe Recht steht bei Abwesenheit und Unerreichbarkeit der Beauftragten auch den Personen nach 8.2 zu, sofern das Fehlverhalten offenkundig und von einigem Gewicht ist. Wird eine solche Aufforderung nicht befolgt, so muss mit der Erstattung einer Strafanzeige gerechnet werden.

8.4 Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen wiederholt missachtet, kann die Stadt Bonn ein Hausverbot aussprechen.

## **9. Werbung**

Die Richtlinien für die Werbung an Bonner Sportstätten sind einzuhalten.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Haus- Nutzungsordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Haus- und Benutzungsordnung für die Sportstätten in der Stadt Bonn außer Kraft.

Bonn, den 23. März 2022

Dörner  
Oberbürgermeisterin

**4. Satzung zur Änderung der  
Satzung der Bundesstadt Bonn  
über Erlaubnisse und Gebühren  
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

**Vom 23. März 2022**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 17.3.2022 aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GV. NRW. S. 1201), sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. September (BGBl. I S. 4147), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung der Bundesstadt Bonn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 04. September 2020 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 721) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 wird g) ersatzlos gestrichen.
2. Der Gebührentarif zur Satzung der Bundesstadt Bonn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wird wie folgt geändert:

<b>Gebührentarif zur Satzung der Bundesstadt Bonn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen</b>						
Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung (Bemessungsgrundlage)	Bemessungs- zeitraum	Benutzungsgebühr in EURO			Mindest- gebühr EURO
			Geltungsbereich Gestaltungs- und Werbesatzung Bonner Innen- stadt	Fußgänger- zone Bad Godesberg	übriges Stadt- gebiet	
1	Verkaufsauslagen in Verbindung mit Geschäftslokalen je angef. m <sup>2</sup> Grundfläche	monatl.	11,70	8,70	7,30	21,80

<b>2</b>	<b>Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlicher Verkehrsfläche aufgestellt werden</b>					
a)	je angef. m <sup>2</sup> Grundfläche	-	-	-	-	-
		jährlich	81,30	60,90	40,70	45,00
b)	-	monatlich	14,50	11,70	7,30	45,00
c)	(nur von Okt.-März)	wöchentlich	2,90	2,20	1,40	21,80
	-					
<b>3</b>	<b>Werbemaßnahmen für wirtschaftl. Zwecke</b>					
a)	Gehwegaufsteller (bis DIN A1)	monatl.			15,50	27,50
b)	Auf den Boden aufgebrauchte Werbung je angef. m <sup>2</sup> Werbefläche	tägl.	25,00	20,00	15,00	30,00
c)	Werbe-Kfz und Werbeanhänger je angef. m <sup>2</sup> Werbefläche	tägl.	2,40	2,40	2,40	30,30
d)	Informationsstände (bis 10m <sup>2</sup> ) je angef. m <sup>2</sup> Grundfläche	tägl.	4,40	3,60	2,90	37,70
e)	Großflächige Nutzungen (ab 11 m <sup>2</sup> ) je angef. m <sup>2</sup> Grundfläche	tägl.	12,10	9,70	6,10	78,70
<b>4</b>	<b>Zeitungsständer</b>					
a)	je angef. m <sup>2</sup> Grundfläche vor eigenem Ladenlokal	monatl.	5,80	4,70	3,60	37,70
b)	Verkaufshilfen für Zeitungen	jährl.	74,00	59,50	45,00	
<b>5</b>	<b>großflächige Aufbauten oder Nutzungen (Zelte, Busse, Pavillons, Parkplatzreservierungen, Veranstaltungen u.a.); ohne Bereitstellung von Wasser und Strom</b>					
	je angef. m <sup>2</sup> Grundfläche	tägl.	0,22	0,20	0,14	37,70
<b>6</b>	<b>Verkaufsstände</b>					
<b>6.1</b>	<b>Verkauf von Weihnachtsbäumen und Tannenzweigen außerhalb eines Marktes</b>					
	je angef. m <sup>2</sup> Grundfläche	tägl.	0,37	0,29	0,22	37,70
<b>6.2</b>	<b>Verkaufswagen, -karren und -fahrräder</b>					

	(z.B. Imbiss, Speisen und Getränke) je angef. m² Grundfläche					
a)	kurzfristige Nutzung	tägl.	40,70	33,40	26,20	52,30
	-		-	-	-	-
b)	langfristige Nutzung	monatl.	119,00	95,80	88,60	
<b>6.3</b>	<b>Blumen-, Obst- und Gemüsestände; Eis-, Getränke- und Crêpesstände in Verbindung mit einem Geschäftslokal</b> je angef. m² Grundfläche	tägl.	2,90	2,20	1,40	37,70
<b>Jahrespauschale: Es werden lediglich 300 Tage berechnet.</b>						
<b>6.4</b>	<b>Lotteriestände</b> je angef. m² Grundfläche	wöchentl.	7,30	5,80	3,60	21,80
<b>7</b>	<b>Geschäftswagen und -container bei Objekt-sanierungen</b> je angef. m² Grundfläche	wöchentl.	29,00	21,80	14,50	371,70
<b>8</b>	<b>Sammelcontainer für Wertstoffe aus Abfällen</b> je angef. m² Grundfläche	jährl.	im Stadtgebiet 29,00			
<b>9</b>	<b>Verkauf im Umherfahren aus Kfz oder Verkaufsanhängern</b>  - außerhalb von Volksfesten oder marktähnlichen Veranstaltungen und Demonstrationen  je angef. m² Grundfläche					
a)	Verkauf von Urprodukten (z.B. Frischfleisch und Frischfisch, Obst und Gemüse), vorgefertigten Backwaren und Eis	tägl.	0,45			37,70
b)	Verkauf von Imbisswaren und sonstigen frisch zum Verzehr zubereiteten Speisen und/oder Getränken (z.B. Burger, Bratwurst, belegte Brötchen, Crepes, Kaffee)	tägl.	3,10			37,70
<b>10</b>	<b>Verteilen von Handzetteln oder Werbematerial, Umherziehen mit Plakattafeln am Körper zum Zwecke der Werbung und kommerzielle Passantenbefragung</b> je Person	tägl.	21,80			

11	<b>Handverkauf von Zeitungen</b> (je Person)	tägl.		7,30		
12	<b>Bauchläden</b> je angef. m <sup>2</sup>	tägl.		5,80		37,70
13	<b>Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen</b>  a) PKW b) LKW c) Krafträder  d) Einachsanhänger werden wie PKW, mehrachsige Anhänger wie LKW berechnet	tägl.		7,30 18,90 2,20		37,70 37,70 21,80
Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung (Bemessungsgrundlage)	Bemessungszeitraum	Benutzungsgebühr in EURO			Mindestgebühr EURO
			ZONE I Anlage/rot	ZONE II blau	ZONE III farblos	
14	<b>Automaten, Auslage- und Schaukästen</b> Telefongeräte, <b>Vitrinen</b> je angef. m <sup>2</sup> Grundfläche	jährl.	88,60	66,80	52,30	88,60
15	<b>Lagerung/ Aufstellung von Gegenständen, die nicht unter eine andere Nr. des Tarifs fällt; z.B. Fahrradständer ohne Werbung, Pflanzkübel</b> je angef. m <sup>2</sup> Grundfläche	monatl.	4,40	3,60	2,90	37,70
16	<b>Tribünen</b> je angef. m <sup>2</sup> Grundfläche	tägl.	2,20	1,40	0,80	14,50
17	<b>Mülltonnenschränke und -standplatz</b> je angef. m <sup>2</sup> Grundfläche	jährl.	45,00	37,70	29,00	45,00
18	<b>Baucontainer, Bau-buden, Gerüste, Bau-stofflager, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun</b> je angef. m <sup>2</sup> Grundfläche nach Ablauf von 6	monatl.	3,60	2,90	2,20	59,50

	Monaten	monatl.	5,10	4,40	3,60	74,00
	nach Ablauf von 12 Monaten	monatl.	7,30	6,50	5,80	95,80
	nach Ablauf von 18 Monaten	monatl.	13,10	12,30	11,70	133,50
<b>19</b>	<b>Aufstellen eines Containers oder Wechselbehälters</b> je Stück	wöchentlich	37,70	29,00	21,80	37,70
<b>20</b>	<b>Aufzug-/Biereinlass-/Kellerlichtschächte</b> je angef. m² Grundfläche	jährl.	45,00	37,70	29,00	45,00
<b>21</b>	<b>Gleise, soweit sie nicht dem öffentlichen Nahverkehr dienen</b> je Gleis je angef. 100 m	monatl.	52,30	45,00	37,70	52,30
<b>22</b>	<b>Maste / Bodenhülsen Verkehrsspiegel</b> je Stück	jährl.	45,00	37,70	29,00	45,00
<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Bemessungszeitraum</b>	<b>Gebühr (Euro)</b>			
			<b>Zone I</b>			
<b>23</b>	Stationsbasiertes Carsharing je Stellplatz	monatl.	60,00		15,00	

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

- - -

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 23. März 2022

Dörner  
Oberbürgermeisterin